

Mitglieder des Bürgerausschusses sind berechtigt, eine Wahl zum bürgerlichen Mitgliede einer Verwaltungsdeputation, zum Handelsrichter, zum nicht rechtsgelehrten Mitgliede der Vormundschaftsbehörde und der Schätzungskommission für Expropriationsstreitigkeiten, zum Mitgliede der Handels- und der Gewerbekammer und zum Schätzungsbürger abzulehnen.¹

III. Inständigkeit des Bürgerausschusses.

§ 51.

1. Der Bürgerausschuß ist befugt, auf Antrag des Senats außerordentliche, im Budget nicht aufgeführte Ausgaben bis zu dem bei Beliebung des Budgets für unvorhergesehene Ausgaben festgestellten Gesamtbetrag, sowie solche, nicht schon im regelmäßigen Gange der Verwaltung liegende Veräußerungen von Staatsgut, welche den Betrag von M. 5000 nicht übersteigen, an Stelle der Bürgerschaft mitzugenehmigen.²

¹ Verf. Art. 54, Einbürgerungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz § 77, Vormundschaftsordnung von 1883, Art. 27, Expropriationsgesetz von 1886, § 16, Abf. 7, Gesetz betreffend die Handelskammer von 1880, § 6, Gesetz betreffend die Gewerbekammer von 1872, § 2, Verwaltungsgesetz § 34, Abf. 3.

² Verf. Art. 60, 1. — Im Absatz ist der Bürgerausschuß nach Art. 69 der Verfassung „die Bevollmächtigte der Bürgerschaft“ aus, wenn es sich handelt:

1. um Geldbewilligungen, welche in dem einzelnen Falle oder, wenn in einem und demselben Kalenderjahr mehrmals für denselben Zweck beantragt, in ihrer Gesamtheit die Summe von M. 6000 einmaliger Ausgabe oder von M. 300 jährlicher Ausgabe nicht übersteigen, sofern nicht im einzelnen Falle die Geldbewilligung der Entscheidung einer anderen Frage vorgreift, welche verfassungsmäßig zur Mitgenehmigung der Bürgerschaft zu verstellen ist;

2. um Verwendung der bereits im Staatsbudget ausgesetzten Summen, soweit nicht die einzelnen Vertheile zur Verwendung dieser Summen berechtigt sind;

3. um den Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken für den Staat, die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden, die öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten und die Privatstiftungen, soweit damit nicht ein Erwerb oder Aufgeben von Hoheitsrechten verbunden ist und das Grundstück nicht einen höheren Wert hat als von M. 12000;

4. um Änderungen in der Verwaltung oder in der Benutzung des Eigentums des Staates, der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden, der öffentlichen